

Diplom-Prüfungsordnung (Satzung)  
für Studierende der **AGRARÖKONOMIE**  
an der Agrarwissenschaftlichen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

vom 13. Mai 1986

(geändert durch Satzung vom 10. August 1987,  
NBl. KM Schl.-H. S. 339 vom 20. November 1987,  
geändert durch Satzung vom 5. Februar 1992,  
NBl. KM Schl.-H. S.39 vom 12. März 1992)

in der Fassung vom 12. März 1992

**Diplom-Prüfungsordnung (Satzung)  
für Studierende der Agrarökonomie  
der Agrarwissenschaftlichen Fakultät  
an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Aufgrund des § 86 Abs. 6 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1979 (GVBl. Schl.-H. S.123), wird nach Beschlußfassung durch den Fakultätskonvent der Agrarwissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 13. Januar 1983 und vom 6. Januar 1986 und mit Genehmigung des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

**Präambel**

Die Weiterentwicklung der Diplom-Prüfungsordnung gemäß den Fortschritten in Lehre, Forschung und Studium ist eine ständige Aufgabe der Agrarwissenschaftlichen Fakultät.

**§1**

**Zweck der Prüfung**

Die Diplom-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Agrarökonomie. Durch die Diplom-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat auf dem Gebiet der Agrarökonomie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

**§2**

**Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplom-Prüfung wird der akademische Grad "Diplom-Agrarökonom" beziehungsweise "Diplom-Agrarökonomin" verliehen (abgekürzt: Dipl. agr. Oec.)

**§3**

**Aufbau des Studiengangs, Regelstudienzeit**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit neun Semester.
- (2) Das Studium der Agrarökonomie gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von vier Semestern. Das Grundstudium wird mit einer Zwischenprüfung für Volkswirte oder einer gleichwertigen Prüfung (§ 9 und 6 Abs. 3), das Hauptstudium mit der Diplom-Hauptprüfung abgeschlossen.
- (3) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist ein mindestens achtwöchiges, studienbegleitendes Praktikum durchzuführen. Während des Praktikums ist eine unternehmensbezogene Fallstudie zu erarbeiten. Eine Gruppenarbeit ist zulässig. Das Nähere regelt eine vom Fakultätskonvent zu erlassende Praktikantenordnung.

**§4**

**Prüfungsausschuß**

- (1) Der Fakultätskonvent wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses: Vier stimmberechtigte Mitglieder und vier stimmberechtigte stellvertretende Mitglieder aus dem Kreis der Professoren, Honorarprofessoren oder Privatdozenten, soweit sie regelmäßig lehren; ein stimmberechtigtes Mitglied und ein stimmberechtigtes stellvertretendes Mitglied aus dem Kreis des wissenschaftlichen Dienstes; zwei Mitglieder ohne Stimmrecht und zwei stellvertretende Mitglieder ohne Stimmrecht aus dem Kreis der Studierenden. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren auf Lebenszeit sein; sie werden vom Fakultätskonvent gewählt.
- (2) Dem Prüfungsausschuß obliegt die Organisation der Prüfungen und die Erledigung der sonstigen durch diese Satzung übertragenen Aufgaben. Der Vorsitzende achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuß berichtet regelmäßig dem Fakultätskonvent über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können den Prüfungen beiwohnen.

- (4) Der Prüfungsausschuß gibt den Kandidaten durch Anschlag am Schwarzen Brett des Prüfungsausschusses die Information über Prüfungen. Er setzt die Termine für die Anmeldung zur Prüfung fest und gibt sie bekannt.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet

## **§5**

### **Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Der Fakultätskonvent kann die Entscheidung an sich ziehen. Zu Prüfern sollen grundsätzlich nur Professoren, Honorarprofessoren und Privatdozenten, soweit sie regelmäßig lehren, bestellt werden. In Ausnahmefällen können auch Lehrbeauftragte bestellt werden, die die der Prüfung zugrundeliegende Lehrveranstaltung selbständig abgehalten haben. Hierüber entscheidet der Fakultätskonvent. Zum Prüfer und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplom-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Wird der Stoff eines Prüfungsfaches von mehreren nach Absatz 1 zur Prüfung berechtigten Hochschullehrern gelesen, entscheidet der Prüfungsausschuß, wie die Frage der Prüfer im Sinne des § 16 Abs. 1 geregelt werden soll und gibt den Namen des Prüfers oder die Namen der Prüfer spätestens eine Woche vor der Prüfung bekannt.

## **§6**

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes in demselben Studiengang bestanden hat, werden angerechnet. Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (4) Für die Anrechnung von in Fernstudien erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 81 Abs. 5 HSG.
- (5) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuß. Der Fakultätskonvent kann dem Prüfungsausschuß Rahmenrichtlinien geben, und auf Antrag eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses kann der Fakultätskonvent die Entscheidung an sich ziehen.

## **§7**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung**

- (1) Eine Prüfungsleistung in einem Prüfungsfach gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu dem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung in diesem Prüfungsfach ohne triftige Gründe zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe von dem Prüfungsausschuß anerkannt, so ist die Prüfung alsbald vorzusehen und ggf. der Prüfungszeitraum entsprechend zu verlängern. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wird der Kandidat von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## **§8**

### **Öffentlichkeit der Prüfungen**

Bei mündlichen Prüfungen werden Studierende, die sich im betreffenden Studienabschnitt befinden und sich der gleichen Prüfung zu unterziehen haben, als Zuhörer zugelassen, wenn der Kandidat dem nicht bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Kandidaten, die sich innerhalb derselben Prüfungsperiode derselben Prüfung zu unterziehen haben, sind als Zuhörer ausgeschlossen. Die Zulassung als Zuhörer gilt nicht für die Beratung und Bekanntmachung des Prüfungsergebnisses.

## **§9**

### **Zwischenprüfung**

- (1) Eine Zwischenprüfung für Volkswirte an einer wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes wird als Zwischenprüfung gemäß § 3 Abs. 2 anerkannt, sofern diese ein viersemestriges Studium voraussetzt.
- (2) Als gleichwertige Prüfung kann eine Zwischenprüfung in einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Fach anerkannt werden, wenn diese ein viersemestriges wirtschaftliches Grundstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes voraussetzt.
- (3) Als gleichwertiges Zeugnis kann das Zeugnis einer wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Fakultät einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes über folgende Leistungsnachweise gelten, wenn diese ein insgesamt ordnungsgemäßes Studium von vier Semestern voraussetzen und wenn an der betreffenden Fakultät keine Zwischenprüfungen nach den Absätzen 1 und 2 abgenommen werden (studienbegleitendes Prüfungsverfahren):
  1. ein Leistungsnachweis in theoretischer Volkswirtschaftslehre
  2. ein Leistungsnachweis in Betriebswirtschaftslehre,
  3. ein Leistungsnachweis in Statistik,
  4. ein Leistungsnachweis in Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und
  5. je ein Leistungsnachweis in zwei weiteren Fächern der Wirtschaftswissenschaften.

## **§10**

### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung**

- (1) Zur Diplom-Hauptprüfung wird zugelassen, wer
  1. das Reifezeugnis oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
  2. mindestens das letzte Semester vor der Meldung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel eingeschrieben war,
  3. einen nach § 9 oder § 6 Abs. 3 anerkannten Abschluß des Grundstudiums nachweist,
  4. benotete, unter prüfungsgemäßen Bedingungen erbrachte Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen der Agrar- und Lebensmittelproduktion und der Ernährung des Menschen sowie zu den Quantitativen Methoden der Sektoranalyse vorlegen kann,
  5. den erfolgreichen Abschluß des Praktikums nach §3 Abs. 3 nachweisen kann und

6. als studienbegleitende Prüfungsleistung eine mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Diplom-Arbeit nachweisen kann oder eine Erklärung darüber abgibt, daß die Diplom-Arbeit entsprechend § 13 Abs. 3 spätestens einen Monat nach Abschluß der letzten mündlichen Prüfung angemeldet und fristgerecht abgegeben werden wird.

Sollen weitere studienbegleitende Prüfungsleistungen angerechnet werden, so müssen diese bis zur Anmeldung erbracht sein.

- (2) Zur Diplom-Hauptprüfung wird nicht zugelassen, wer die Diplom-Hauptprüfung für Agrarökonomie oder Agrarwissenschaften, Fachrichtung Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues, an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.

## **§ 11**

### **Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung ist vor Ablauf der Anmeldefrist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. das Reifezeugnis oder das diesem gleichgestellte Zeugnis,
  2. das Studienbuch oder an seine Stelle tretende Unterlagen,
  3. der Nachweis eines nach § 9 oder § 6 Abs. 3 anerkannten Abschlusses des Grundstudiums,
  4. eine Erklärung entsprechend § 10 Abs. 2,
  5. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat der Zulassung von Zuhörern widerspricht,
  6. die benoteten Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen zu den Grundlagen der Agrar- und Lebensmittelproduktion und der Ernährung des Menschen sowie zu den Quantitativen Methoden der Sektoranalyse,
  7. der Nachweis über eine mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Diplom-Arbeit oder ein Antrag auf Ausgabe eines Themas für die Diplom-Arbeit gemäß § 13 Abs. 4,
  8. der Nachweis der Anerkennung des studienbegleitenden Praktikums,
  9. gegebenenfalls der Antrag auf Anrechnung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Nachweis über die erbrachten Prüfungsleistungen und
  10. die Angabe der vom Kandidaten gemäß § 12 Abs. 2 gewählten Prüfungsfächer.
- (2) Kann der Kandidat ohne sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- (3) Über die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

## **§ 12**

### **Ziel, Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung**

- (1) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus:
  1. der Anfertigung einer Diplom-Arbeit.
  2. der Anfertigung von zwei Klausurarbeiten, deren Themen aus den in Absatz 2 genannten Prüfungsfächern 1 bis 4 entnommen werden; aus einem Prüfungsfach kann nur eine Klausur gewählt werden; und
  3. den Prüfungen nach Absatz 3 in jedem der in Absatz 2 genannten sechs Prüfungsfächer.
- (2) Prüfungsfächer für die Diplom-Hauptprüfung sind:
  1. Betriebswirtschaftliche Grundlagen zum Agribusiness,
  2. Agrar- und Ernährungspolitik sowie Marktlehre,

3. Agribusiness-Management,
4. Agribusiness-Marketing,
5. Pflichtwahlfach I und
6. Pflichtwahlfach II.

Als Pflichtwahlfach I kann jedes geeignete Prüfungsfach, das an der Agrarwissenschaftlichen oder an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät angeboten wird, mit Zustimmung des Fachvertreters gewählt werden. Über die Eignung dieses Faches entscheidet der Prüfungsausschuß.

Das Pflichtwahlfach II soll möglichst ergänzend zu dem Bereich der Diplomarbeit zusammengestellt werden. Über die Eignung und Benennung des Pflichtwahlfaches II entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem Betreuer der Diplomarbeit.

- (3) Die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nr.3 bestehen in den Fächern 1 bis 4 in der Regel aus studienbegleitenden benoteten Prüfungsleistungen und den abschließenden Fachprüfungen. Auf Antrag des Kandidaten nach § 11 Abs. 1 Nr.9 gehen die Noten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen bis zu einem Anteil von 20 % in die jeweilige Note der abschließenden Fachprüfung ein. Die Prüfungsleistungen in den Fächern 5 und 6 können studienbegleitend erbracht werden.
- (4) Die Prüfungen in den Prüfungsfächern 1 bis 6 finden in der Regel mündlich statt; § 17 Abs. 3 bleibt unberührt. Der Fakultätskonvent kann jedoch auf Vorschlag des Prüfungsausschusses beschließen, daß in einzelnen oder allen Prüfungsfächern die Prüfung schriftlich erfolgt.
- (5) Der Stoff der Diplom-Hauptprüfung ist den Stoffgebieten der Pflicht- und Pflichtwahllehrveranstaltungen des Hauptstudiums zu entnehmen. Sie ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Ordnung.
- (6) Der Fakultätskonvent beschließt einen Rahmenlehrveranstaltungsplan (Studienplan), der die für den Studiengang angebotenen Lehrveranstaltungen nach Studienabschnitten gliedert und die zweckmäßige zeitliche Abfolge erkennen läßt. Der Gesamtumfang des Pflicht- und Pflichtwahllehrrangebots beträgt 74 Semesterwochenstunden. Die einzelnen Lehrveranstaltungen werden den Prüfungsfächern beziehungsweise den Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen zugeordnet. Dabei ist kenntlich zu machen, inwieweit der Besuch einer Lehrveranstaltung dem Studierenden für ein bestimmtes Semester innerhalb des Studienganges empfohlen wird. Der Jahresrhythmus des Lehrangebotes muß erkennbar sein. Im Rahmenlehrveranstaltungsplan wird der Umfang der einzelnen Pflicht- und Pflichtwahllehrveranstaltungen aufgeführt.
- (7) Der Rahmenlehrveranstaltungsplan ist nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Änderungen des Rahmenlehrveranstaltungsplanes werden von der Studienkommission in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachvertretern unter Beachtung der Prüfungsordnung vorbereitet und dem Fakultätskonvent zur Genehmigung vorgelegt. Die zweckmäßige Nutzung der Lehrkapazität der Fakultät ist zu gewährleisten.
- (8) Für jedes Semester sind zwei Prüfungsperioden vorgesehen. Der Fakultätskonvent legt auf Vorschlag des Prüfungsausschusses den Zeitpunkt und die Dauer der Prüfungsperioden fest. Die Prüfungen nach Absatz 1 Nr.3, die nicht studienbegleitend abgelegt worden sind, und die beiden Klausuren nach Absatz 1 Nr. 2 müssen innerhalb von drei aufeinander folgenden Prüfungsperioden (Prüfungszeitraum) abgelegt werden. Prüfungsleistungen, die nicht innerhalb des Prüfungszeitraumes abgelegt werden, gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

## § 13

### Diplom-Arbeit

- (1) Die Diplom-Arbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus seiner Studienrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muß so beschaffen sein, daß es innerhalb der vorgeschriebenen Frist bearbeitet werden kann.
- (2) Die Diplom-Arbeit kann von jedem Professor, Honorarprofessor und Privatdozenten der Fakultät, soweit er regelmäßig lehrt und mit mindestens zwei Semesterwochenstunden am Lehrangebot des betreffenden Faches beteiligt ist, ausgegeben und betreut werden. Sie darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einem Institut außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn sie dort von einem entsprechend qualifizierten Wissenschaftler betreut wird. Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können auch Lehrbeauftragte (§ 86 Abs. 3 HSG) mit der Vergabe und Betreuung von Diplom-Arbeiten betraut werden.

- (3) Die Diplom-Arbeit wählt der Kandidat aus einem der in § 12 Abs. 2 Nr.1 bis 5 genannten Fächer. Wählt der Kandidat die Diplom-Arbeit aus dem Fach Nummer 5, so darf dieses Pflichtwahlfach nicht aus den Prüfungsfächern einer anderen Fakultät oder einer anderen Studienrichtung genommen werden. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Die Themenstellung der Diplom-Arbeit erfolgt durch den betreuenden Hochschullehrer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Diplom-Arbeit kann studienbegleitend geschrieben werden. Es besteht die Wahlmöglichkeit, sie nach den Prüfungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr.2 und 3 zu schreiben. Sie muß spätestens einen Monat nach Abschluß der letzten mündlichen Prüfung angemeldet werden.
- (4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema für die Diplom-Arbeit erhält.
- (5) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit darf zwölf Wochen nicht überschreiten. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwölf Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Die Diplom-Arbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten zu versehen, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

#### **§ 14**

##### **Abgabe und Bewertung der Diplom-Arbeit**

- (1) Die Diplom-Arbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Diplom-Arbeit wird von dem Betreuer nach §13 Abs. 2 beurteilt. Ein zweiter Berichterstatter muß bestellt werden, wenn der erste Berichterstatter die Diplom-Arbeit mit "nicht ausreichend" bewertet hat. Der zweite Berichterstatter muß hauptamtlicher Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.
- (3) Die Diplom-Arbeit gilt als "nicht ausreichend", wenn der Kandidat die Arbeit nicht fristgerecht abliefern.

#### **§15**

##### **Klausurarbeiten**

- (1) Die Klausurarbeiten nach § 12 Abs. 1 Nr.2 werden vor jeder Prüfungsperiode nach Wahl des Kandidaten von dem Prüfungsausschuß festgelegt. Die Themen stellen die jeweils bestellten Prüfer. Es werden je drei Themen gestellt.
- (2) Für die Anfertigung der Klausurarbeiten stehen je vier Zeitstunden zur Verfügung.
- (3) Die Klausurarbeit wird vom bestellten Prüfer beurteilt. Ein zweiter Prüfer muß bestellt werden, wenn der erste Prüfer die Klausurarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet hat. Der zweite Prüfer muß hauptamtlicher Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet der Prüfungsausschuß über die endgültige Bewertung.

#### **§16**

##### **Mündliche und schriftliche Prüfungen**

- (1) Die mündlichen Prüfungen können als Kollegial- oder Einzelprüfungen durchgeführt werden. Der Kandidat wird pro Prüfungsfach in der Regel von einem, höchstens aber von zwei Prüfern geprüft. Wenn Prüfungen von Einzelprüfern abgenommen werden, so ist ein Beisitzer gemäß § 5 Abs. 1 hinzuzuziehen. In einem Prüfungsfach wird die Note von den beteiligten Prüfern gemeinsam festgelegt. Ist nur ein Prüfer beteiligt, so ist vor der Festsetzung der Note der Beisitzer zu hören. Die Kandidaten können einzeln oder gruppenweise geprüft werden.
- (2) Die mündliche Prüfung in einem Prüfungsfach soll für jeden Kandidaten in der Regel 30 Minuten dauern.
- (3) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) erfolgen unter Aufsicht. Dauer und Durchführung einer schriftlichen Prüfung mit Ausnahme der Klausuren nach § 12 Abs. 1 Nr.2 werden vom Prüfungsausschuß auf Vorschlag der Prüfer festgelegt. Diese Beschlüsse werden durch Anschlag am Schwarzen Brett des Prüfungsausschusses bekannt gemacht. Der Fakultätskonvent kann Entscheidungen an sich ziehen.

- (4) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in dem Prüfungsfach sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern und ggf. von dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Prüfung in dem Prüfungsfach ist dem Kandidaten baldmöglichst mitzuteilen.

## § 17

### Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen müssen in ihren fachlichen Anforderungen einer abschließenden Fachprüfung gleichwertig sein und in ihrer Durchführung einem Prüfungsverfahren entsprechen.
- (2) Gegenstand der studienbegleitenden Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 3 Satz 1 sind abgrenzbare Teile eines Prüfungsfaches, die dann in der Regel nicht mehr Gegenstand der abschließenden Fachprüfung sind.
- (3) Art und Gegenstand der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und deren Gewichtung werden vom Prüfungsausschuß auf Vorschlag der Prüfer für die Prüfungsfächer festgelegt. Diese Beschlüsse werden durch Anschlag am Schwarzen Brett des Prüfungsausschusses bekannt gemacht. Der Fakultätskonvent kann Entscheidungen an sich ziehen.
- (4) Studienbegleitende Prüfungsleistungen für abgrenzbare Teile eines Prüfungsfaches werden mindestens in dem Umfang angeboten, wie sie auf Antrag des Studierenden auf die Prüfungsleistung einer Fachprüfung angerechnet werden können.

## § 18

### Bewertung der Prüfungsleistungen in der Diplom-Hauptprüfung und Gesamtnote der Diplom-Prüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Benotungsziffern können um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. Die Noten 1 und 5 können nicht erniedrigt werden; die Noten 4 und 5 können nicht erhöht werden.

- (2) Die Diplom-Hauptprüfung ist bestanden, wenn in der Diplom-Arbeit, in beiden Klausuren und bei allen sonstigen Prüfungsleistungen mindestens die Note ausreichend (4,0) erreicht wurde.
- (3) Die Gesamtnote der Diplom-Prüfung errechnet sich aus dem gewogenen Mittel der Einzelnoten der Diplom-Hauptprüfung.

Die Wägung der Einzelnoten erfolgt nach folgendem Schema:

Diplomarbeit	4
Pflichtfach 1	2
Pflichtfach 2, 3 und 4 je	3
Pflichtwahlfach I	2
Pflichtwahlfach II	2
Klausurarbeit je	1
Grundlagen der Agrar- und Lebensmittelproduktion sowie Ernährung des Menschen	2
Quantitative Methoden der Sektoranalyse	2

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.



Die Gesamtnote lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	bestanden.

(4) Dem Kandidaten ist auf Wunsch die Beurteilung der Diplomarbeit schriftlich zu begründen.

## **§ 19**

### **Zusatzfächer**

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Diese Prüfung kann bis zu einem halben Jahr nach Abschluß der Diplom-Prüfung abgelegt werden.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in einem zusätzlichen Zeugnis bescheinigt; jedoch werden die Ergebnisse der Zusatzfächer nicht mit in die Gesamtnote einbezogen.

## **§ 20**

### **Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung**

- (1) Die Klausurarbeiten und die sonstigen Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern können bei nicht ausreichenden Leistungen höchstens zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Diplom-Arbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplom-Arbeit ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon früher Gebrauch gemacht hat (vergl. § 13 Abs. 5).
- (3) Bei der Wiederholung von Prüfungsleistungen nach § 12 Abs. 8 Satz 3 verlängert sich unabhängig von deren Zahl der Prüfungszeitraum um eine Prüfungsperiode; darüber hinaus kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten den Prüfungszeitraum um eine weitere Prüfungsperiode verlängern, wenn die Kandidaten aus triftigen, unverzüglich nachgewiesenen Gründen an der fristgerechten Wiederholung gehindert sind. Der Antrag ist schriftlich vor Ablauf des Prüfungszeitraumes an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn nicht alle Prüfungsleistungen innerhalb des Prüfungszeitraumes mit mindestens "ausreichend" bestanden sind.
- (4) Für die mündliche Wiederholungsprüfung bestimmt der Prüfungsausschuß einen Beisitzer, der nicht an der ersten Prüfung mitgewirkt hat. Im übrigen gilt § 16.
- (5) Nach Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden.

## **§21**

### **Zeugnis über die Diplom-Prüfung, Diplom-Urkunde**

- (1) Hat der Kandidat die Diplom-Prüfung bestanden, so erhält er möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das die erzielten Einzelnoten, das Thema und die Note der Diplom-Arbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Agrarökonom" beziehungsweise "Diplom-Agrarökonomin" ausgehändigt.
- (3) Die Urkunde wird von dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Als Datum der Urkunde ist der Abschluß der Diplom-Prüfung anzugeben.
- (4) Ist die Prüfung in einem Prüfungsfach oder in mehreren Prüfungsfächern nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist und auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.
- (5) Hat der Kandidat die Diplom-Hauptprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Abschluß der Diplom-Hauptprüfung fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Prüfung nicht bestanden ist.

## **§ 22**

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Prüfungsausschuß erhoben werden. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht erhoben werden, und zwar schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle dieses Gerichts.

## **§ 23**

### **Ungültigkeit der Diplom-Prüfung**

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des § 116 des Landesverwaltungsgesetzes über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ist das Nichtbestehen der Prüfung festgestellt, so ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 24**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§25**

### **Übergangsbestimmungen**

Diese Diplom-Prüfungsordnung ist erstmalig auf die Studierenden anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Diplom-Prüfungsordnung ihr Studium beginnen. Alle anderen Studierenden legen, sofern sie keinen Antrag auf Prüfung nach der vorliegenden Diplom-Prüfungsordnung stellen, ihre Prüfungen nach der bisher gültigen Diplom-Prüfungsordnung vom 29. April 1971, NBl. KM Schl.-H. 1971, S.215, ab.

## **§ 26**

### **Personenbezeichnungen**

Werden in dieser Satzung für Personen Bezeichnungen in männlicher Form verwendet, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Form.

## **§ 27**

### **Inkrafttreten der Prüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung des Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein wurde am 29. Juli 1985 u. 7. Mai 1986, Az. X 640-31/001.5 b 1 -Agrar., erteilt.

Kiel, den 13. Mai 1986

Der Dekan

der Agrarwissenschaftlichen Fakultät

Prof. Dr. C. Langbehn

**Anlage 1**  
**(zu § 10 Abs. 1)**

Lehrveranstaltungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

1. Grundlagen der Agrar- und Lebensmittelproduktion und der Ernährung des Menschen  
10 Wochenstunden
2. Quantitative Methoden der Sektoranalyse  
8 Wochenstunden

**Anlage 2**  
**(zu § 12 Abs. 5)**

Lehrveranstaltungen für Diplom-Hauptprüfungsfächer

1. 1. Betriebswirtschaftliche Grundlagen zum Agribusiness  
8 Wochenstunden
2. 2. Agrar- und Ernährungspolitik und Marktlehre  
12 Wochenstunden
3. 3. Agribusiness-Management  
12 Wochenstunden
4. 4. Agribusiness-Marketing  
12 Wochenstunden
5. 5. Pflichtwahlfach I  
8 Wochenstunden
6. 6. Pflichtwahlfach II  
4 Wochenstunden

**Erklärender Anhang zur Diplom-Prüfungsordnung Agrarökonomie**

In der Satzungsänderung zur Diplom-Prüfungsordnung Agrarökonomie vom 10.8.1987 heißt es:

Studierende, die das Studium der Agrarökonomie bis zum Wintersemester 1986/87 im Grundstudium begonnen haben, können wählen, ob sie das Hauptstudium nach der bisher geltenden Fassung der Diplom-Prüfungsordnung oder nach dieser Änderungssatzung zu Ende führen wollen.

Die Genehmigung des Kultusministers wurde am 20. Juli 1987 - X 640a - 3102.161.73 - erteilt.

Kiel, den 10. August 1987

Der Dekan

der Agrarwissenschaftlichen Fakultät

der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Professor Dr. Finck

NBl. KM Schl.-H. S.339 vom 20.Nov.1987